

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 79

5. Oktober 1977

Vorläufige Diplomprüfungsordnung
für die Diplomprüfung im Fach Informatik S. 1

Vorläufige Studienordnung
der Abteilung Informatik S. 18

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung
im Fach Informatik

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch
Erlaß vom 15. September 1977 - Az.: I A 3-8145.21 -
die vom Senat der Universität Dortmund in
seiner 137. Sitzung am 23. März 1977 beschlossenen
Änderungen der vorläufigen Diplomprüfungsordnung
für die Diplomprüfung im Fach Informatik genehmigt.
Von der Genehmigung ist das Nebenfach Theoretische
Medizin im Gebiet Naturwissenschaftliche und
Theoretische Medizin (§ 8 Abs. 2 i. V. mit der Anlage
zur Prüfungsordnung) ausgenommen.

Auf Grund des Erlasses des Ministers für Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1977 - Az.: I A 3-8145.21 - gilt
die Genehmigung der Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach
Informatik bis zum Ende des Wintersemesters 1977/78 - vgl. Amtliche Mit-
teilungen der Universität Dortmund Nr. 78 vom 15. August 1977 -.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

§ 1	Zweck der Prüfung	2
§ 2	Diplomzeugnis	2
§ 3	Gliederung der Prüfung und Studiendauer	2
§ 4	Prüfungsausschuß und Prüfer	2
§ 5	Zulassung zur Diplom-Vorprüfung	4
§ 6	Anerkennung von Studienleistungen zu der Diplom-Vorprüfung	4
§ 7	Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung	5
§ 8	Ziele, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	5
§ 9	Anforderungen in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung	6
§ 10	Mündliche Diplom-Vorprüfung	7
§ 11	Bewertung der Vorprüfungsleistungen	7
§ 12	Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	8
§ 13	Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung	9
§ 14	Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren	10
§ 15	Anerkennung von Studien- und Prüfungs- leistungen zur Diplom-Hauptprüfung	10
§ 16	Umfang der Diplom-Hauptprüfung	11
§ 17	Diplomarbeit	12
§ 18	Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	13
§ 19	Mündliche Prüfung	13
§ 20	Zusatzfächer	13
§ 21	Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung	14
§ 22	Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung	14
§ 23	Zeugnis	14
§ 24	Diplom	15
§ 25	Rechtsmittel	15
§ 26	Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung	15
§ 27	Aberkennung des Diplomgrades	16
§ 28	Übergangsbestimmungen	16
§ 29	Inkrafttreten	16

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Informatik bildet einen Abschluß des Studiums der Informatik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Informatik erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Informatik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomzeugnis

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis ausgehändigt. Gleichzeitig verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines Diplom-Informatikers (Dipl.-Inform.).

§ 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung, wobei die Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitte geteilt werden kann.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll möglichst bis zu Beginn, spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Das Studium soll ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderlichen Zeit (vgl. § 17) 8 Semester umfassen.

§ 4 Prüfungsausschuß und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden und je einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten der Informatik. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den beiden letzteren das Stimmrecht nur zu, falls sie die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben.

Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung

der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Ausschuß gemeinsam.

- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung an der Universität Dortmund. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese selbständige Lehrveranstaltungen in dem betroffenen Fach abhalten oder abgehalten haben. In diesem Fall kann die Prüfungsberechtigung auf die Diplom-Vorprüfung beschränkt werden. Außerdem kann die Prüfungsberechtigung auch für einen Einzelfall erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die einzelnen Prüfer und gibt sie dem Kandidaten bekannt. Der Kandidat hat hierzu das Vorschlagsrecht. Die Ablehnung eines Vorschlages ist zu begründen. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zu vereinbaren, im Einvernehmen zwischen Kandidaten und Prüfer kann die Frist verkürzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

D I P L O M - V O R P R Ü F U N G

§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von 4 Semestern absolviert hat. Auf Antrag des Kandidaten kann der Diplom-Prüfungsausschuß in begründeten Fällen den Kandidaten auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Vorprüfung zulassen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
 1. Lebenslauf,
 2. Nachweis über das bisherige Studium,
 3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in Informatik endgültig nicht bestanden hat,

4. Bei Meldung zur Diplom-Vorprüfung: Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem digitalelektronischen Praktikum, sowie an mindestens einem Programmierpraktikum.

- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Nachweise gemäß Absatz (3) nicht beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen zu der Diplom-Vorprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sind zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen sowie die Anrechnung von Fernstudien entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt, im Falle der Ablehnung mit Begründung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD endgültig nicht bestanden hat. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die in den §§ 55 bzw. 6 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 8 Ziele, Art und Umfang der
Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Prüfungen: sie wird bezüglich der nachfolgenden Ziffern 1 und 2 mündlich abgehalten; für die Form der Diplom-Vorprüfung im Nebenfach (Ziff. 3) siehe Anlage.
 1. Zwei Prüfungen über vier Vorlesungen der Informatik, und zwar über die zwei Grundvorlesungen (Rechnerstruktur und Programmierung) und zwei vom Bewerber gewählte Stammvorlesungen (§ 9 (1)).
Jede der beiden Prüfungen umfaßt das Gebiet zweier Vorlesungen.
 2. Eine Prüfung über Grundlagen der Mathematik.
 3. Eine Prüfung im Nebenfach. Das Nebenfach kann aus den Gebieten Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Statistik, gewählt werden. Fächer aus anderen Gebieten können im Einzelfall auf begründeten Antrag durch die Abteilungsversammlung als Nebenfach zugelassen werden.
- (3) Die sämtlichen Prüfungstermine eines Abschnittes müssen innerhalb eines Gesamtzeitraumes von sechs Wochen liegen.
- (4) Jeder Prüfer soll in der Regel nur eine der vier Prüfungen nach (2) abnehmen.

§ 9 Anforderungen in den Prüfungsfächern
der Diplom-Vorprüfung

- (1) In den Prüfungen unter §8 (2) Nr. 1, ist der Stoff zweier der folgenden Stammvorlesungen Gegenstand der Prüfung:

Grundbegriffe der theoretischen Informatik)	
Formale Sprachen)	
Berechenbarkeit)	Gruppe A
Schaltwerktheorie)	
Theorie der Programmierung)	

Programmiersprachen und ihre Übersetzer)	
Betriebssysteme)	
Datenstrukturen)	Gruppe B
Rechnerfeinstruktur)	
Informationssysteme)	

§ 16 (3) gilt sinngemäß.

- (2) In der Prüfung über Grundlagen der Mathematik (§ 8 (2), Nr. 2) wird der Stoff der Vorlesung Analysis I und Lineare Algebra I verlangt, sowie wahlweise der der Stoff von Analysis II, Linearer Algebra II, Numerischer Mathematik I, Mathematik für Informatiker A, Mathematik für Informatiker B oder einer Grundvorlesung über Algebra.
- (3) Im Nebenfach wird der Stoff von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 11, höchstens jedoch 16 Semesterwochenstunden verlangt. Das nähere wird von den beteiligten Abteilungen im Einvernehmen geregelt.
- Ist das Nebenfach Mathematik, so bezieht sich die Prüfung auf den Stoff zweier Vorlesungen, der nicht bereits unter (2) Gegenstand der Prüfung war.

§ 10 Mündliche Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten.
- (2) Über den Verlauf ist von einem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Protokoll zu führen (Beisitzer).
- (3) Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Der Kandidat ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen oder abubrechen.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten
1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend,
4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 ausreichend.

In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag das Gremium der beteiligten Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß vom Notendurchschnitt um 0,5 zugunsten des Kandidaten abweichen.

- (4) a) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der ersten mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuß sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
b) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört hat.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in einem Fach, in dem sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Sind zwei Einzelnoten nicht ausreichend, so muß die Prüfung im ganzen wiederholt werden. Gilt die

Prüfung als nicht bestanden (§ 11 (4)), so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb Jahresfrist abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen wird innerhalb von vier Wochen über die bestandene Vorprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen begründeten schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, ggfls. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

D I P L O M - H A U P T P R Ü F U N G

§ 14 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung
und Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten

§ 5, Absätze (1), (3), (4) und (5) sowie § 7 sinngemäß.

Außerdem sind dem Zulassungsantrag

a) der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung sowie

b) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens

zwei Seminaren

beizufügen.

(2) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von 8 Semestern

und dabei nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein Studium von mindestens

2 Semestern absolviert hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten bei be-

sonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Hauptprüfung

zulassen. Für Kandidaten, welche bereits ein Hochschulstudium erfolgreich

abgeschlossen haben (Zweitstudium), gilt Entsprechendes (vgl. auch § 15 (4)).

(3) Die Zulassung zum mündlichen Teil der Diplom-Hauptprüfung erfolgt nur, wenn

die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungs-
leistungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) § 6 gilt sinngemäß.

(2) Diplom-Vorprüfungen in Informatik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen

Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD bestanden hat, werden

anerkannt.

(3) Prüfungen in Informatik, die der Diplom-Vorprüfung gleichwertig sind, werden

anerkannt. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusminister-Konferenz

und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgest

Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung vo

der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit ausländischer Prüfungen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (4) Vollständige Vor- und Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden. Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik mit Nebenfach Informatik wird anerkannt, jedoch sind zusätzlich die Leistungen nach § 5 (3) Nr. 4 nachzuweisen.

§ 16 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus
- a) der Diplomarbeit
 - b) den mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:
 - Informatik I (Theoretische Informatik),
 - Informatik II (Praktische Informatik),
 - Informatik III (Vertiefungsgebiet),
 - c) der Prüfung im Nebenfach (für die Form der Prüfung s. Anlage).
- (2) Zusammen mit dem Stoff der Stammvorlesungen, der im Vordiplom Gegenstand der Prüfung war (§ 8 Abs. 2, Nr. 1), sind in Informatik I Kenntnisse im Umfang des Stoffes von 3 Stammvorlesungen der Gruppe A und in Informatik II im Umfang des Stoffes von 3 Stammvorlesungen der Gruppe B (§ 9 (1)) erforderlich. Der Stoff der bereits im Vordiplom geprüften Vorlesungen soll jedoch nicht noch einmal geprüft werden. In Informatik III wird der Stoff von Spezial-Vorlesungen im Umfang von 6 Wochenstunden verlangt. Im Nebenfach werden Kenntnisse im Umfang von 11 bis 16 Semesterwochenstunden verlangt. Das nähere wird von den Abteilungen im Einvernehmen geregelt. Die Gesamtanforderungen für das Nebenfach im Vordiplom und Hauptdiplom dürfen 30 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
- (3) Im Rahmen der Erprobung neuer Formen des Studiums können Vorlesungen durch andere Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Dies ist in der Diplomprüfung zu berücksichtigen und vor Durchführung dieser Lehrveranstaltungen von der Abteilungsversammlung anzukündigen.
- (4) Für die Prüfungen in Informatik I, Informatik II und dem Nebenfach sollen verschiedene Prüfer bestellt werden.

§ 17 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in der Diplom-Hauptprüfung Prüfungsberechtigten des Faches Informatik betreut werden. Sie kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch einen anderen Hochschullehrer betreut werden. Der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einem Hochschullehrer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.
- (3) Die Festsetzung des Themas einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den betreuenden Hochschullehrer anzuzeigen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen.
- (4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (§ 3, Abs. (3) in Verbindung mit § 17, Abs. (5)).
- (5) Die Zeit von der Festsetzung des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Auswahl des Themas ist dem Zeitmaß anzupassen.
- (6) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Frist um drei Monate (bei einer experimentellen Arbeit um bis zu sechs Monate) verlängern. Ein solcher Antrag kann auch noch im siebten Monat nach Festsetzung des Themas gestellt werden.
- (7) Im Einvernehmen zwischen Kandidat und Betreuer kann das Thema der Diplomarbeit vor Ablauf der Frist oder verlängerten Frist aus triftigen Gründen höchstens einmal zurückgegeben und einmal geändert werden.
- (8) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat ggfs. neu festzusetzen, und zwar auf höchstens sechs Monate vom Zeitpunkt der Änderung. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (9) Bei schwerwiegenden Gründen, die nichts mit der Diplomarbeit selbst zu tun haben, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist vornehmen.

- (10) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit von ihm mit "nicht ausreichend" oder mit "sehr gut" bewertet, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Außerdem soll ein zweiter Gutachter bestellt werden, wenn der Fall von § 17 (2), Satz 2, vorliegt.
- (3) In Fällen des Absatzes (2) entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.
- (4) Die Bewertung ist spätestens im Anschluß an die letzte mündliche Prüfung dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 19 Mündliche Prüfung

Für die mündliche Diplom-Hauptprüfung gelten § 8, Absatz (3) und § 10 sinngemäß.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 sinngemäß. Die Diplom-Hauptprüfung ist schon dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit

der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird jede Fachnote einfach, die Note der Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 22 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist im Benehmen mit dem Kandidaten ein neues Thema festzusetzen. §§ 17 und 18, Absätze 1 - 3, gelten sinngemäß. Für eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit gilt § 12 (3) sinngemäß.
- (2) Im übrigen findet § 12 sinngemäße Anwendung.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er nach Ablauf einer Frist von einer Woche, spätestens jedoch nach vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.
- (2) § 13, Abs. 2, gilt sinngemäß. Ein Bescheid, nach dem eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist, ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Diplom-Informatikers beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan der Abteilung Informatik eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

§ 25 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfer, der Gutachter und des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuß Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Bei der Behandlung des Widerspruchs sind die Prüfer zu Rate zu ziehen.

Wird ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung als begründet anerkannt, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.

Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht dem Studenten das Stimmrecht nur dann zu, wenn sie die entsprechende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Bis zum Beginn des Studienjahres 1976/77 (Aufbauphase der Abteilung Informatik) kann die Abteilungsversammlung auf Antrag des Prüfungsausschusses Ausnahmen von den §§ 8, 9 und 16 hinsichtlich der Fachgebiete beschließen; diese dürfen jedoch den Sinn dieser Prüfungsordnung nicht in Frage stellen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 23. September 1977)

Der Rektor der Universität Dortmund
(Prof. Dr. E. teKaats)

Anlage: Katalog der Nebenfachvereinbarungen im Studiengang Informatik

Gebiet	Nebenfach	Prüfungsanforderungen	Art u. Dauer der Prüfung	Note setzt sich zusammen aus	Zulassungsvoraussetzungen (soweit nicht in der DPO erwähnt)
Mathematik	Mathematik	V 12 H 15-16	mündl. 30 min mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf. 100% Note d.mündl.Prüf.	
Statistik	Statistik	V 12-16 H 12-16	mündl. 30 min mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf. 100% Note d.mündl.Prüf.	
Physik	Physik	V 14-16 H 12-14	mündl. 30 min mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf. 100% Note d.mündl.Prüf.	Klausurscheine in Physik A und B bis zum Diplom: Erfolgreiche Teilnahme am Physik-Praktikum
Raumplanung	Raumplanung	V 15 H 12-15	mündl. 30 min mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf. 100% Note d.mündl.Prüf.	Erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt
Naturwissensch. und theor. Medizin	Theoretische Medizin	V 14-16 H 14-16	mündl. 30 min mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf. 100% Note d.mündl.Prüf.	
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Betriebswirtschaftslehre	V 12-14 H 12-16	3 bis 4 Klausurscheine mündl. 30 min	arithmetisches Mittel d. Noten d. Klausurscheine 100% Note d.mündl.Prüf.	1 Seminar- oder Klausurschein
	Volkswirtschaftslehre	V 11-13 H 12-16	2 Klausursch. mündl. 30 min	je 50% der Klausurnoten 100% Note d.mündl.Prüf.	1 Seminar- oder Klausurschein
	Soziologie	V 11-15 H 12-16	4-5 Seminar-/Klausurscheine mündl. 30 min	arithmetisches Mittel d. Noten d. Seminar-/Klausurscheine 100% Note d.mündl.Prüf.	1 Seminar- oder Klausurschein
Elektrotechnik	Elektrotechnik	V 11-15 H 12-14	2-3 Klausuren 1 Klausur und (je nach Wahl der Lehrveranst.) eine Klausur od. eine mündl.Prüf.	arithmetisches Mittel d. Klausurscheine arithmetisches Mittel d. beiden Prüfungsnoten	

Vorläufige Studienordnung der Abteilung Informatik

Der Senat der Universität Dortmund hat
in seiner 137. Sitzung am 23. März 1977
die vorläufige Studienordnung der Abtei-
lung Informatik in der vorliegenden Fassung
bis zum Inkrafttreten der endgültigen Stu-
dienordnung der Abteilung Informatik, längstens
jedoch für die Dauer eines Jahres beschlossen.

VORLÄUFIGE STUDIENORDNUNG FÜR INFORMATIK

1. Allgemeines

Informatik kann als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden.

- a) Hauptfach: Ziele des Studiums sind das Diplom und / oder die Promotion.

An den Diplominformatiker werden von der beruflichen Praxis her grundlegende Kenntnisse über den Entwurf und die Anwendung elektronischer Rechenanlagen gestellt. Um die vielfältigen Probleme die bei der Entwicklung, Erprobung und Anwendung von Rechenanlagen entstehen, einzuordnen, verstehen und lösen zu können, ist eine Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule unumgänglich geworden.

Der promovierte Informatiker wird Aufgaben zu untersuchen haben, deren Lösung eine mehrjährige selbständige Grundlagenforschung voraussetzt. Dies gilt insbesondere bei der Entwicklung neuartiger Rechnerstrukturen, bei Fragen des bestmöglichen Einsatzes gewisser Typen von Rechenanlagen, beim Konzipieren von Programmiersprachen unter Berücksichtigung von Nebenbedingungen, beim Erstellung neuer software-Techniker usw. Zugleich wird der wissenschaftliche Nachwuchs für die Hochschulen aus den promovierten Informatikern hervorgehen.

- b) Nebenfach: Ziel des Nebenfach-Studiums ist eine Vermittlung der Strukturen und der Handhabung von Rechenanlagen. Es werden hierbei auch in vereinfachter Weise die Möglichkeiten und die Begrenzung des Einsatzes von Rechenanlagen aufgezeigt. Um einige Probleme, die durch elektronische Rechenanlagen entstehen, zu vermitteln, ist eine Vertiefung in zwei (selbstgewählten) Kerngebieten der Informatik erforderlich.

2. Voraussetzungen für das Studium

Für die Zulassung zum Studium der Informatik werden nur die üblichen Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule gefordert. Es wird nicht empfohlen, vor Beginn des Studiums eine Programmierstätigkeit zu absol-

vieren, wenn die Möglichkeit besteht, sofort zu studieren. Es wird empfohlen, das mathematische Vorsemester zu besuchen.

3. Unterscheidungen nach Fachgebieten

Man kann - grob gesprochen - zwei Richtungen unterscheiden:

eine theoretische und eine anwendungs- (software-) orientierte Richtung.

Theoretische und angewandte Informatik werden gleichberechtigt im Diplom geprüft. Bei der Auswahl der Probleme im Nebenfachstudium (siehe 1 b) sollte man die Richtungen berücksichtigen: für einen Mathematiker z.B. dürften Vorlesungen der theoretische, für einen Experimentalphysiker Vorlesungen der angewandten Richtung naheliegend sein.

4. Gliederung des Studiums

Das Studium der Informatik mit dem Ziel des Diplom-Informatikers gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt (bis zur Ablegung der Diplomvorprüfung) und in einen zweiten Studienabschnitt (bis zur Ablegung der Diplomhauptprüfung)

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen der Informatik sowie der Weiterführung in zwei (aus einem Katalog wählbaren) Gebieten; der erste Abschnitt umfaßt in jedem Fall die Fächer Informatik, Grundlagen der Mathematik und Grundlagen der Elektrotechnik. Hinzu kommen Grundlagen in einem Fach, das mit der Informatik in einem inneren Zusammenhang steht (Nebenfach), z.B. Mathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftswissenschaften und Elektrotechnik. Weitere Fächer können durch die Abteilungsversammlung als Nebenfächer zugelassen werden.

Der erste Studienabschnitt wird in der Regel nach 4 Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Diplom-Vorprüfung kann in 2 Teilen abgelegt werden. Mit dieser Prüfung soll nachgewiesen werden, daß der Student die allgemeinen Grundlagen der Informatik und Mathematik beherrscht, die für das Verständnis der Informatik und für ein selbständiges Arbeiten (allein oder in der Gruppe) notwendig sind.

Der zweite Studienabschnitt behandelt die Vermittlung breiter Kenntnisse und Methoden der Informatik (Stoff der Stammvorlesungen), die Vertiefung in einem Spezialgebiet und die Anfertigung einer selbständigen Arbeit (Diplomarbeit) so-

wie das Erwerben weiterer Kenntnisse im Nebenfach. Dieser Studienabschnitt, der durch die Diplomhauptprüfung abgeschlossen wird, soll in der Regel 4 bis 5 Semester dauern, wovon in der Regel 6 Monate (bei einer experimentellen Arbeit ca. 9 Monate) auf die Anfertigung der Diplomarbeit entfallen.

Es wird die Regel sein, daß die Promotion erst nach der Diplomhauptprüfung angestrebt wird. Es ist jedoch grundsätzlich möglich, nach eigener Gestaltung des Studiums die Promotion direkt anzustreben.

5. Organisation des Studiums

Das Studium ist im ersten Studienabschnitt auf das Erlernen allgemeiner Grundlagen angelegt; es bleiben aber gewisse Wahlmöglichkeiten schon in den ersten Semestern (Wahl zweier Stammvorlesungen, Wahl des Nebenfachs, Wahl einer Vorlesung der Mathematik). Ab dem 5. Fachsemester sind stärkere Wahlmöglichkeiten durch die Entscheidungen gegeben, in welchem Spezialgebiet die wissenschaftliche Arbeit angefertigt, welche Seminare besucht, welche höheren Vorlesungen gehört werden usw. Die Abteilung Informatik bietet Lehrveranstaltungen an, die auch die Fähigkeit, praktische Probleme zu analysieren und richtig in die Theorie einzuordnen und die Methoden zur Bearbeitung von Problemen, die nur von sehr vielen Personen in Zusammenarbeit in Angriff genommen werden können, in stärkerem Maße berücksichtigen (Projektgruppe).

a) Erster Studienabschnitt

Pflichtveranstaltungen sind:

Grundvorlesung Rechnerstrukturen)	
(einschl. Demonstrationskurs))	
Grundvorlesung Programmierung)	Informatik
(einschl. Programmierkurs))	
Programmierpraktikum)	
Analysis I)	
Lineare Algebra I)	Mathematik
Einführung in die Elektrotechnik)	
Einführung in das Digitalelektro-	
nische Praktikum)	
Digitalelektr. Praktikum)	Elektrotechnik
Grundvorlesungen des Nebenfachs	

Wahlpflichtveranstaltungen sind:

- Zwei Stammvorlesungen (siehe unten)
- Eine weitere Mathematikvorlesung

Reihenfolge der Lehrveranstaltungen:

Die beiden Grundvorlesungen in Informatik sind voneinander unabhängig. Das gleiche gilt für Analysis I und Lineare Algebra I. Im allgemeinen sollte man erst nach Kenntnis des Stoffes dieser 4 Vorlesungen eine Stammvorlesung besuchen. Vor dem Absolvieren des digitalelektronischen Praktikums sollte man den Stoff der Vorlesung Einführung in die Elektrotechnik erlernt haben; Kenntnisse über Schaltkreise sind für dieses Praktikum von Nutzen, aber nicht unbedingt erforderlich.

Die Grund- und Stammvorlesungen werden in einem Umfang von 4 + 2 Semesterwochenstunden angeboten. Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden bis zur Diplom-Vorprüfung beträgt 70 - 75 Stunden. Jede der angebotenen Veranstaltungen dauert 1 Semester.

Die oben angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind in dem Sinne zu verstehen, daß die Abteilung Informatik jedem Studenten empfiehlt, an diesen Veranstaltungen (und den hierzu abgehaltenen Übungen) teilzunehmen, daß ein Student sich aber seine Kenntnisse auch auf andere Art aneignen kann. Daher wird auf Leistungsnachweis und auf Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung verzichtet. Allerdings ist die Teilnahme an einem Programmierpraktikum und an einem digitalelektronischen Praktikum nachzuweisen, da die hier vermittelten Kenntnisse auf andere Weise kaum erlernt werden können.

Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung

- 4 semestriges Fachstudium, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Dortmund (auf begründeten Antrag kann von beiden Bestimmungen abgewichen werden).
- Teilnahmebescheinigung für ein Programmierpraktikum und für ein digitalelektronisches Praktikum.

- Der Bewerber wird nicht zugelassen, wenn er eine Diplom-Vor- oder -Hauptprüfung in Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Zur Diplom-Vorprüfung gehören:

- 2 Prüfungen in Informatik,
- 1 Prüfung über Grundlagen der Mathematik,
- 1 Prüfung im Nebenfach.

Für die Prüfungsform gilt § 8 der Diplomprüfungsordnung.

In den beiden Informatikprüfungen werden der Stoff der beiden Grundvorlesungen und der Stoff zweier (selbstgewählter) Stammvorlesungen geprüft.

Stammvorlesungen sind:

Grundbegriffe der theoretischen Informatik)	
Formale Sprachen)	
Berechenbarkeit)	Gruppe A
Schaltwerktheorie)	
Theorie der Programmierung)	
Programmiersprachen und ihre Übersetzer)	
Betriebssysteme)	
Datenstrukturen)	Gruppe B
Rechnerfeinstruktur)	
Informationssysteme)	

Die Vorlesungen der Gruppe A gehören zur theoretischen, die der Gruppe B zur praktischen Richtung der Informatik. Im Hinblick auf die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Hauptdiplom wird empfohlen, für das Vordiplom die Stammvorlesungen Grundbegriffe der theoretischen Informatik und Datenstrukturen zu wählen.

Die Prüfung über Grundlagen der Mathematik bezieht sich auf den Stoff der Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen der Mathematik. Ist Mathematik das gewählte Nebenfach, so ist im Nebenfach der Stoff zweier weiterer 4-stündiger Vorlesungen zu prüfen. Bei anderen Nebenfächern erstreckt sich die Prüfung über

den Stoff grundlegender Vorlesungen dieses Fachs.

b) Zweiter Studienabschnitt

Wahlpflichtveranstaltungen sind:

- 4 weitere Stammvorlesungen (je 4 + 2 Semesterwochenstunden)
- entweder (Alternative b 1)
2 Seminare (je 3 Semesterwochenstunden) und 2 bis 3 Vorlesungen über Spezialgebiete (Vertiefung)
- oder (Alternative b 2)
1 Seminar (2 Semesterwochenstunden)
Vorlesungen über Spezialgebiete (Vertiefung)
(zusammen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden)
- 1 Projektgruppe
- 2-3 Vorlesungen im Nebenfach
(zusammen im Umfang von 8 - 12 Semesterwochenstunden).

Die Lehrveranstaltungen bauen i. a. nicht mehr aufeinander auf.

Die Bezeichnung "Wahlpflichtveranstaltung" ist wie unter a) zu interpretieren.

Nach der Diplom-Vorprüfung sollte man sich bald für das Vertiefungsgebiet entscheiden, um spätestens im Laufe des 8. Semesters daraus ein Thema für die Diplomarbeit wählen zu können. Nach Festsetzung dieses Themas ist die Arbeit in der Regel innerhalb von 6 Monaten abzugeben.

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Hauptprüfung:

- 8-semesteriges Fachstudium, davon mindestens 2 Semester nach der Diplom-Vorprüfung (auf begründeten Antrag kann von beiden Bestimmungen abgewichen werden).
- Abgabe einer Diplomarbeit, die mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.
- Bei Alternative b 1: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren,

- bei Alternative b 2: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar und an einem Seminar im Rahmen einer Projektgruppe.
- Der Bewerber wird nicht zugelassen, wenn er eine Diplom-Hauptprüfung in Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung sind:

- Informatik I (Theoretische Informatik)
- Informatik II (Praktische Informatik)
- Informatik III (Vertiefungsgebiet)
- Nebenfach

Für die Prüfungsform gilt § 16 der Diplom-Prüfungsordnung.

In Informatik I und II wird der Stoff von je drei Stammvorlesungen der Gruppe A bzw. B geprüft, wobei allerdings der im Vordiplom geprüfte Stoff nicht noch einmal geprüft werden soll. Die Prüfung in Informatik III erstreckt sich über Fragen, die im Zusammenhang mit der Diplomarbeit stehen, und über das Vertiefungsgebiet. Die Prüfung im Nebenfach hat den Stoff der Wahlpflichtveranstaltungen des Nebenfachs zum Gegenstand.

6. Studienberatung

Die Abteilung Informatik benennt mindestens 1 Mitglied, an das sich Studenten in Studienangelegenheiten wenden können.

7. Anerkennung von Vorleistungen

Hierzu seien die §§ 6 und 15 der Diplomprüfungsordnung zitiert:

§ 6 "Anerkennung von Studienleistungen zu der Diplom-Vorprüfung"

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Über die Anrechnung von Studiensemestern in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen sowie die Anrechnung von Fernstudien entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 15 "Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung"

(1) § 6 gilt sinngemäß.

(2) Diplom-Vorprüfungen in Informatik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD bestanden hat, werden anerkannt.

(3) Prüfungen in Informatik, die der Diplom-Vorprüfung gleichwertig sind, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Prüfungen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Vollständige Vor- und Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden. Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik mit Nebenfach Informatik wird anerkannt, jedoch sind zusätzlich die Leistungen nach § 5 (3) Nr. 4⁺ nachzuweisen.

§ 5 (3) Nr. 4 lautet: "Bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung: Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem digitalelektronischen Praktikum sowie an mindestens einem Programmierpraktikum".